

Rubrik: Allgemeine Bekanntmachungen
Unterrubrik: Sonstige Bekanntmachungen
Publikationsdatum: KABBL 05.01.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.01.2025
Meldungsnummer: WB-BL50-000000009

Publizierende Stelle

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln

Information zu öffentlichen Diensten – Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019 (Verlängerung und Änderung)

Titel der Bekanntmachung

Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019 (Verlängerung und Änderung)

Inhalt der Bekanntmachung

Inkrafttreten eines Regierungsratsbeschlusses

Der Regierungsrat hat am 29. November 2022 diverse Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019 allgemeinverbindlich erklärt (Verlängerung und Änderung). Der unten wiedergegebene Beschlusstext ist am 21. Dezember 2022 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF genehmigt worden. Der Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2022 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

**Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bestimmungen des
Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton
Baselland vom 1. Januar 2019 (Verlängerung und Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311), beschliesst:

1. Verlängerung

Der Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2020 über die AVE des GAV für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019 (publiziert im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 19. März 2020) wird verlängert.

2. Änderung

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu dem in Ziffer 1 erwähnten Regierungsratsbeschluss wiedergegebenen GAV für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland vom 1. Januar 2019 werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 17, 17.2 Bst. b. (Verstösse der Arbeitgebenden / Konventionalstrafen)

17.2

Die PK kann Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen.

b. Sodann bemisst sich deren Höhe insbesondere nach folgenden Kriterien:

1. Prozentuale Höhe der von Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden vorenthaltenen geldwerten Leistungen (...);
2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsverbotes im Sinne von Art. 23 GAV;
3. Einmalige oder mehrmalige Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
4. Schwere der Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
5. Grösse des Betriebes.

Art. 32, 32.1 (Kompensation von Feiertagen)

32.1

Entschädigungsberechtigte Feiertage, die in die Ferien fallen, sind nicht als Ferientage anzurechnen.

Art. 33, 33.2 (Weiterbildung)

33.2

Anspruchsberechtigt sind insbesondere Kurse, die paritätisch beschlossen wurden.

Art. 34, 34.1 Bst. c), i) (Absenzenregelung und -entschädigung sowie Lastenausgleich)

34.1

Der Arbeitnehmende hat, sofern die erwähnten Ereignisse auf effektive Arbeitstage fallen, Anspruch auf folgende zum vollen Lohn (Grundlohn) bezahlte Freitage:

c) bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmenden 10 Tage

Der Arbeitgeber gewährt den unterstellten Arbeitnehmern, die Vater werden, 10 Tage Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt (Art. 329g OR) bei vollem Lohn. Die Arbeitgeber behalten die entsprechende EO-Entschädigung. Die Differenz zwischen dem Lohnausgleich an den Arbeitnehmer von 100% und der Entschädigung aus der EO-Kasse für den Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR übernimmt der Lastenausgleich. Damit ist der gesamte Anspruch auf freie Tage und deren Entlöhnung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes abgegolten.

i) zur Pflege kranker, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, für die eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht und soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann bis 3 Tage

Art. 48

Verhinderung durch Krankheit, Versicherungspflicht

48.1

Der Arbeitgebende ist verpflichtet, die Arbeitnehmenden für ein Krankentaggeld von 80 Prozent des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Lohnes (Grundlohn zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung

sowie Anteil des 13. Monatslohnes, ohne Spesen) kollektiv und mit voller Deckung zu versichern. Der Arbeitgebende informiert den Arbeitnehmenden schriftlich über die Versicherungsbedingungen.

Art. 49, 49.1 Bst. a), 49.2, 49.6, 49.7 (Verhinderung durch Krankheit, Prämienzahlung)

49.1

Die Versicherungsbedingungen haben vorzusehen, dass

a) die Versicherung am Tage der Anstellung, bei der ersten Arbeitsaufnahme, beginnt;

49.2

Wenn die Versicherung nach diesen Bedingungen abgeschlossen und abgerechnet ist, ist die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebenden nach Art. 324a OR erfüllt.

49.6

Schliesst der Arbeitgebende eine Kollektiv-Taggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub ab, hat er dem Arbeitnehmenden den während der Aufschubzeit wegen Krankheit ausfallenden Lohn zu 80 Prozent selbst zu entrichten. Dem Arbeitgebenden ist es jedoch ohne Einschränkung der Zahlungspflicht für 80 Prozent des Lohnes überlassen, die Versicherung mit einer Wartefrist von höchstens 30 Tagen abzuschliessen. Nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmenden kann der Arbeitgebende die Wartefrist auf maximal 90 Tage erhöhen.

49.7

Ab dem zweiten Krankheitsfall im Kalenderjahr entfällt die Lohnfortzahlungspflicht im Umfang von einem Tag (unbezahlte Karenz).

Art. 62

Kündigungsverbot für den Arbeitgebenden

62.1

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgebende das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

(...)

b) (...) Ab zehntem Dienstjahr gilt das Kündigungsverbot während der Arbeitnehmende Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (730 Tage) erhält, sofern der Arbeitnehmende wegen Krankheit oder Unfall zu 100 Prozent arbeitsunfähig ist, mindestens jedoch 180 Tage bei ganzer oder teilweiser, unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge Krankheit oder Unfall. Gelangen ab dem zehnten Dienstjahr bei einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von 100 Prozent Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (730 Tage) über 180 Tage hinaus zur Auszahlung, so gilt die Kündigungssperrfrist auch während der Dauer dieses Taggeldbezuges.

(...)

Anhang 5

Art. 2

Mindestlöhne

Die Mindest-Monatslöhne betragen:

Berufserfahrung Berufsarbeiter Angelernte Andere

In der Branche

<= 12 Monate CHF 4'482.00 CHF 4'141.00 CHF 3'939.00

> 12 Monate CHF 4'662.00 CHF 4'286.00 CHF 4'118.00

> 24 Monate CHF 4'849.00 CHF 4'437.00 CHF 4'306.00

> 36 Monate CHF 5'043.00 CHF 4'592.00 CHF 4'502.00

> 48 Monate CHF 5'245.00 CHF 4'753.00 CHF 4'706.00

> 60 Monate CHF 5'444.00 CHF 4'920.00 CHF 4'920.00

Die Mindest-Stundenlöhne betragen:

Berufserfahrung Berufsarbeiter Angelernte Andere
in der Branche

<= 12 Monate CHF 24.65 CHF 22.75 CHF 21.65

> 12 Monate CHF 25.60 CHF 23.55 CHF 22.65

> 24 Monate CHF 26.65 CHF 24.40 CHF 23.65

> 36 Monate CHF 27.70 CHF 25.25 CHF 24.75

> 48 Monate CHF 28.80 CHF 26.10 CHF 25.85

> 60 Monate CHF 29.90 CHF 27.05 CHF 27.05

Art. 3

Zulagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 44 GAV)

Die Mittagzulage beträgt CHF 18.00.

Art. 4

Benützung eines privaten Fahrzeuges (Art. 45 GAV)

Die Entschädigung des privaten Autos beträgt CHF 0.70 pro Kilometer.

3. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft am 1. Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und gilt, unter Vorbehalt der Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, bis zum 31. Dezember 2026.

Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen

Kontaktstelle

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
Bahnhofstrasse 32
4133 Pratteln

Frist

Keine Frist